

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 109/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Emil Bernhard J. [REDACTED],
L. [REDACTED], M. [REDACTED], V. [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Frau Silvia Bertha Mary J. [REDACTED],
S. [REDACTED] 7 b, H. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED] u.a.,
[REDACTED] -

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch die
Richter Fuchs, Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 16. Juni 1983
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 12. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
3. August 1982 wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Streitwert: 150 000 DM.

G r ü n d e

Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Fall nicht auf.
Das Rechtsmittel bietet auch im Ergebnis keine Aussicht
auf Erfolg. Es handelt sich - entgegen der Auffassung der
Revision - nicht um eine Überraschungsentscheidung. Die
Klägerin hatte sich in ihrem Schriftsatz vom 8. März 1982
auch darauf berufen, der Beklagte habe das Nachlaßvermögen
zur besseren Nachlaßabwicklung vollen Umfangs an sich ge-
bracht und besitze es noch; das so begründete Auftragsver-
hältnis verpflichtete ihn zur Herausgabe des Nachlaßvermögens
oder der Surrogate; der Beklagte werde nicht beweisen können,
daß die Klägerin ihm irgendeinen Vermögenswert aus dem Nach-
laß zugewendet habe. Das bezog sich ersichtlich auch auf das
streitige Grundstück, das ursprünglich zum Nachlaß gehört
hatte. Damit war die Klage auch auf § 667 BGB gestützt.
Der Berufungsrichter brauchte deshalb diesen rechtlichen
Gesichtspunkt nicht zu ergänzen. Daß er dem Sachvortrag

beider Parteien die übereinstimmende Darlegung eines Treuhandverhältnisses entnommen hat, begegnet ebensowenig rechtlichen Bedenken wie daß er die Beweislast für die Umwandlung eines Treuhandverhältnisses in eine echte Schenkung dem dies behauptenden Beklagten aufbürdet. Daß der Tatrichter den Beweis für die Behauptung des Beklagten nicht für erbracht ansieht, steht in seiner tatrichterlichen Verantwortung.

Fuchs

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)